

Kurzfassung zum F+E Projekt über das Fachbetriebswesen §19l WHG

Förderkennzeichen 201 48 311

1 Ziel und Zweck des Vorhabens sowie Zusammenfassung

Der Schutzanspruch des Besorgnisgrundsatzes aus §§19g ff WHG wird durch ein ganzes Maßnahmenpaket von technischen und organisatorischen Forderungen realisiert. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des WHG (1986) wurden Regelungen zu Fachbetrieben in ihrer heutigen Form eingeführt. Die Maßnahmen sehen eine besondere Überwachung durch Technische Überwachungsorganisationen bzw. durch Güte- und Überwachungsgemeinschaften vor.

Vor dem Hintergrund von hohen Anteilen von erheblichen Mängeln bei Anlagenprüfungen nach §23 VAWS wurde dieses Vorhaben definiert. Ein aus Behörden, aus Sachverständigen und aus Industrievertretern zusammengesetzter *Forschungsbegleitkreis* hat das Vorhaben begleitet. Die Daten wurden durch eine Fragebogenaktion, ergänzt durch Interviews, recherchiert. Auf der Basis dieser Datenlage wurde am 14. Januar 2003 das Fachgespräch „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“ in Berlin mit mehr als 50 Teilnehmern abgehalten¹.

Das Votum der Akteure selbst sowie die Diskussion auf dem Workshop hat eindeutig die *Beibehaltung des Fachbetriebswesens auch mit den beiden Organisationsformen „Technische Überwachungsorganisation“ und „Güte bzw. Überwachungsgemeinschaft“ favorisiert*. Zusätzlich wurden allerdings auch Verbesserungspotentiale identifiziert:

- a) Einführung einer bundeseinheitliche Schwelle für das Eingreifen der Fachbetriebspflicht
- b) Angleichung der bestehenden Organisationsformen der Überwachung von Fachbetrieben
- c) Verbesserung der Überwachung hinsichtlich der Qualität der Arbeit von Fachbetrieben
- d) Verbesserung der behördlichen Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Fachbetriebspflicht

2 Ergebnisse der Befragung

2.1 Festlegung der Akteure

In einem ersten Schritt wurden die relevanten Akteure festgelegt:

- Betreiber (Chemie, Öko-Auditierte Betriebe, Galvanik, sonstige)
- ausführende Unternehmen (Heizöl- und Tankanlagenbau, Bauen und Beschichten, Tankreiniger)
- Behörden
- Hersteller von WHG Komponenten
- Umweltgutachter

Hier wurden spezifische Fragebögen entwickelt, in 2435 Exemplaren versandt und ausgewertet.

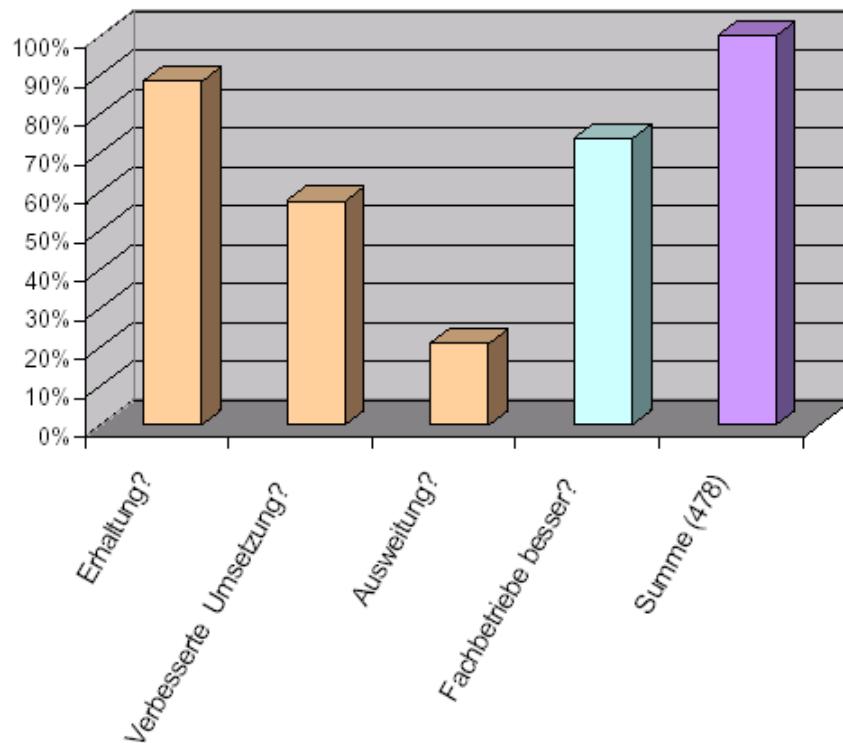
¹ Für weitere Informationen zum Fachgespräch siehe www.umweltbundesamt.de/anlagen/aktuelles

2.2 Sind die Akteure mit Fachbetrieben zufrieden?

Die Kernfragen des Vorhabens an die Akteure lauteten:

- Würden Sie die Erhaltung der Fachbetriebspflicht begrüßen?
- Würden Sie Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung der Fachbetriebspflicht begrüßen?
- Halten Sie eine Ausweitung der Fachbetriebspflicht für sinnvoll?
- Haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen den Eindruck, dass Fachbetriebe bessere Arbeit im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz leisten?

Die Antworten zeigen eine sehr weitgehende Zustimmung zum Fachbetriebswesen:



Von 478 Antworten sind über 80% an der Erhaltung des Fachbetriebswesens interessiert. Über 70% der Befragten sind ferner der Ansicht, dass die Qualität der Arbeit von Fachbetrieben besser sei als der entsprechenden Nicht-Fachbetriebe.

Die Auswertungen sind im Abschlußbericht weiter detailliert analysiert und zeigen z.B. Branchenunterschiede im Zustimmungsverhalten. Diese Detailanalyse führt aber zu keinen anderen Ergebnissen als der grundsätzlichen Zustimmung der Akteure zum Fachbetriebswesen.

2.3 Beachten die Betreiber die Verpflichtung des §19i(1) WHG?

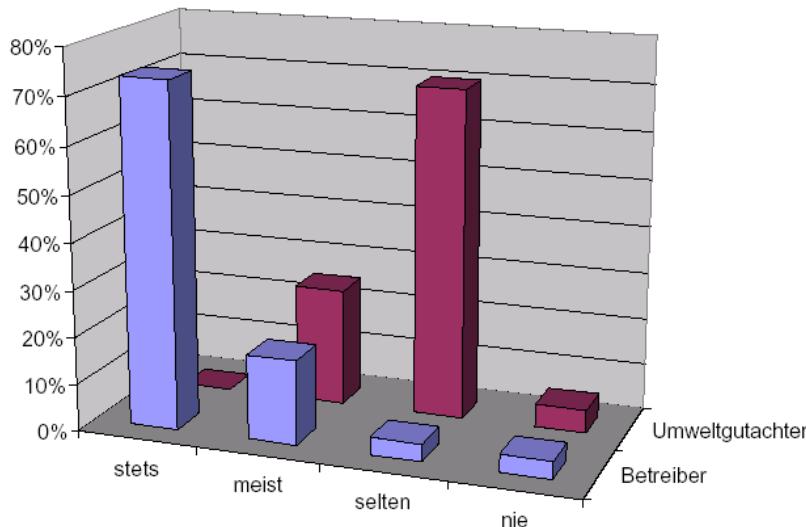
Für die Wirksamkeit des Fachbetriebswesens ist es Voraussetzung, dass die Betreiber auch tatsächlich Fachbetriebe einschalten und so ihrer Verpflichtung des §19i (1) WHG nachkommen.

Die Antworten zeigen einen hohen Grad der Erfüllung der Anforderungen. Dennoch wurden auch Widersprüche und Anzeichen für nicht-konformes Verhalten identifiziert:

- Vergabepraxis, auch an Unterauftragnehmer
- Berichte der Behörden über fachbetriebspflichtige Arbeiten von nicht nach §19l WHG qualifizierten Unternehmen

Als Beispiel wird hier die Auswertung für die Vergabepraxis dargestellt; ansonsten wird auf die umfangreiche Datenpräsentation und Auswertung im Abschlussbericht verwiesen.

Betreiber achten bei Vergabe auf Fachbetriebsqualifikation

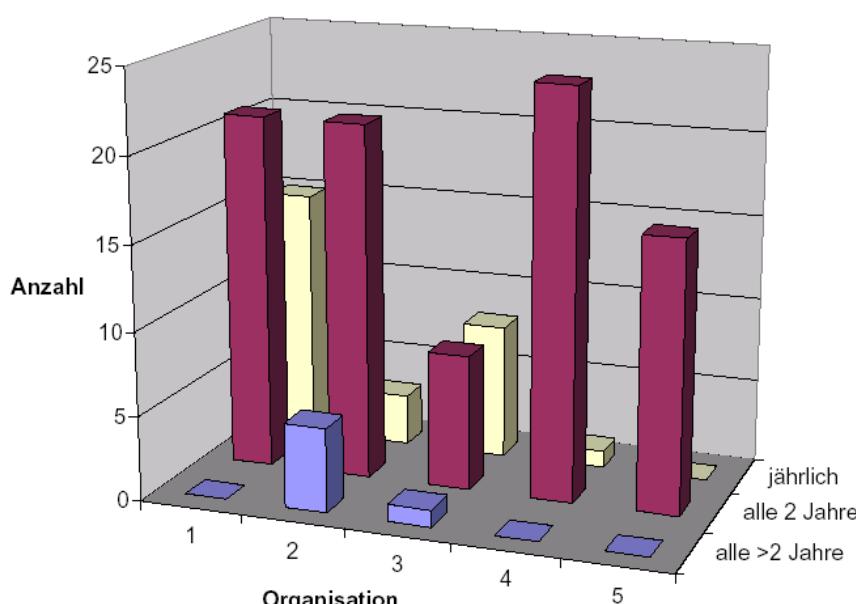


Die Grafik zeigt eine Häufung der Aussage, dass Betreiber „stets“ die Fachbetriebsqualifikation vor Aufnahme der Arbeiten überprüfen, während die Umweltgutachter der Ansicht sind, dass dies nur „selten“ erfolge.

Insgesamt wurde daher eine Verbesserung der Überwachung der Fachbetriebe gefordert. Hierzu wurden im Abschlussbericht zahlreiche Einzelvorschläge vorgestellt.

2.4 Ist die Überwachung durch technische Überwachungsorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften ausreichend?

Zu dieser Frage liegen eine Fülle von Ergebnissen vor, von denen nachfolgend nur eines herausgegriffen wird.



Nach §19l WHG ist vorgesehen, dass die Überwachung zweijährlich erfolgen soll. Alle Fachbetriebe, die an der Befragung teilgenommen haben, wurden gebeten, Angaben zur Überwachungshäufigkeit zu machen. Für 5 der Organisationen wurden diese Daten ausgewertet.

Die Abbildung zeigt in der Tat eine besonders häufige Wiederholfrequenz für die Überwachungsprüfung von 2 Jahren. Allerdings zeigen sich auch Abweichungen zu größeren (nicht zulässigen) Überwachungsintervallen „> 2 Jahre“.

Die Unterschiede wurden teilweise den verschiedenen Zulassungsgrundlagen für Technische Überwachungsorganisationen (TÜO) einerseits bzw. Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG) andererseits zugeordnet. Teilweise sind die Unterschiede aber auch auf die individuelle Umsetzungspraxis der Regelungen innerhalb der jeweils spezifischen Organisation zurückzuführen.

Vor allem die Forderung nach der Prüfung an einer Referenzanlage für die Anerkennung eines Fachbetriebs wurde ausführlich diskutiert. Die entsprechende Forderung findet sich in den Zulassungsgrundsätzen für Technische Überwachungsorganisationen² aber nicht entsprechend für Güte- und Überwachungsgemeinschaften.

Insgesamt wurde hieraus abgeleitet, dass eine Angleichung der Zulassungsgrundlagen für die beiden Organisationsformen zweckdienlich ist.

3 Optionen für Zukunft

Im Vorhaben werden drei Optionen für die Zukunft des Fachbetriebswesens untersucht:

- A. Die Fachbetriebspflicht wird im Hinblick auf den weit gehenden Verzicht auf eine Fachbetriebspflicht im sonstigen Anlagenrecht und entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der Deregulierung abgeschafft.
- B. Die Fachbetriebspflicht wird bei gleichzeitiger Stärkung des Beauftragtenwesens für Arbeiter an eigenen Anlagen abgeschafft.
- C. Die Fachbetriebspflicht wird beibehalten.

Insgesamt hat die Befragung sowie auch der Workshop vom Januar 2003 eindeutig die Variante C favorisiert, d.h. die Beibehaltung der gegenwärtigen Strukturen ist – mit Detailverbesserungen – zu verfolgen:

Neben der grundsätzlichen Feststellung, dass Technische Überwachungsorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften parallel beizubehalten sind, weil sie für die betreuten Betriebe unterschiedliche Vorteile bedarfsgerecht widerspiegeln, wurden unter anderem folgende Verbesserungen als notwendig zusammengetragen:

- Prüfung der Einbeziehung weiterer Anlagen in die Fachbetriebs- bzw. Prüfpflicht, d.h. die Schwelle für das Eingreifen der Fachbetriebspflicht ist bundeseinheitlich festzulegen.
- Angleichung der Anforderungen an die bestehenden Organisationsformen der Überwachung von Fachbetrieben: Die materiellen Unterschiede zwischen Technischen Überwachungsorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften sollen beseitigt werden. Zusätzlich soll die Überwachung der Güte- und Überwachungsgemeinschaften durch eine Regelung im Wasserrecht wiederbelebt werden.
- Verbesserung der Überwachung hinsichtlich der Qualität der Arbeit von Fachbetrieben: Hierzu liegt eine Reihe von Detailforderungen vor, die beispielsweise von einer Befristung der Fachbetriebsanerkennung bis hin zu einer bundesweiten Liste aller Fachbetriebe reichen. Für den vollständigen Katalog der Forderungen wird auf den Abschlussbericht verweisen.
- Zur Verbesserung der behördlichen Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Fachbetriebspflicht werden die Behörden aufgerufen, Informationen über fachbetriebspflichtige Tätigkeiten von nicht qualifizierten Betrieben nachzugehen und von den vorgesehenen Instrumenten, insbesondere der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Gebrauch zu machen.

² vgl. Internetseite des Landesumweltamtes in Nordrhein-Westfalen www.lua.nrw.de